

# **Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss Medien und Information/Medien und Kommunikation des Departments Information der Fakultät Design, Medien, Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

in der Fassung vom 20. April 2022

Der Prüfungsausschuss Medien und Information/Medien und Kommunikation des Departments Information der Fakultät Design, Medien, Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 20. April 2022 auf der Grundlage des § 5 Absatz 8 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Information der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-I) vom 8. August 2013 die „Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss Medien und Information/Medien und Kommunikation des Departments Information der Fakultät Design, Medien, Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung beschlossen.

## **§1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für den Prüfungsausschuss Medien und Information/Medien und Kommunikation des Departments Information der Fakultät Design, Medien, Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg. Im nachfolgenden Text wird nur die Singularform des Wortes „Prüfungsausschuss“ verwendet.

## **§2 Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. An den Sitzungen können nur die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter teilnehmen. Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht zugelassen.

(2) Auf Antrag können bei Vorliegen berechtigter Gründe Nichtmitglieder als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden. Hierüber entscheidet mehrheitlich der Prüfungsausschuss.

## **§3 Vorsitz**

Das vorsitzende Mitglied bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Seine weiteren Aufgaben ergeben sich insbesondere aus den Bestimmungen der APSO-I, den einschlägigen fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen und dieser Geschäfts-

ordnung. Es wird in seiner Eigenschaft als vorsitzendes Mitglied vertreten durch seine Stellvertretung.

#### **§4 Einberufung**

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen werden von dem vorsitzenden Mitglied schriftlich unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll mindestens eine Woche und muss spätestens fünf Arbeitstage (in der vorlesungsfreien Zeit spätestens zwölf Tage) vor der Sitzung an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder versendet werden. Zur Fristwahrung reicht die Versendung per E-Mail. Als Arbeitstage gelten Montag bis Freitag.

(2) Soll im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens eine Abhilfeentscheidung getroffen werden, sind alle an dem Widerspruchsverfahren beteiligten Personen, insbesondere Widersprechende und Prüfende einzuladen. Die oder der Widersprechende kann von einer Person ihres oder seines Vertrauens (Beistand) oder durch einen Rechtsanwalt während der Sitzung unterstützt oder vertreten werden.

#### **§5 Tagesordnung**

(1) Das vorsitzende Mitglied stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Diese ist allen Mitgliedern und Stellvertretungen des Prüfungsausschusses zuzuleiten.

(2) Die Tagesordnung hat folgende feststehende Punkte:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Beschluss der Tagesordnung
5. Genehmigung von Protokollen
6. bis Tagesordnungspunkt x: Einzelne variable Tagesordnungspunkte

Am Schluss der Tagesordnung: Verschiedenes

(3) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen gestellt werden. Sie sind schriftlich per E-Mail zu stellen und sollen spätestens einen Tag vor dem anberaumten Sitzungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied eingegangen sein. Das vorsitzende Mitglied soll sie, soweit zumutbar und möglich, den Mitgliedern und Stellvertretungen rechtzeitig vor der Sitzung per E-Mail zuleiten.

## **§6 Sitzungsverlauf**

(1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Es ruft die Tagesordnungspunkte auf, erteilt und entzieht das Wort. Die Worterteilung erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Das vorsitzende Mitglied führt eine Liste der Redenden. Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe erteilt werden.

(2) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Mitglieder, die nach Beginn der Sitzung erscheinen oder die Sitzung vor deren Ende verlassen, melden sich an beziehungsweise ab.

(3) Zu Beginn der Sitzung stellt das vorsitzende Mitglied die Beschlussfähigkeit fest. Anschließend teilt es mit, welche Vorlagen als Tischvorlagen verteilt wurden. Diese Feststellungen werden im Protokoll aufgenommen. Den abwesenden und den stellvertretenden Mitgliedern sind die Unterlagen spätestens mit dem Protokoll zuzusenden.

(4) Bei Beginn der Behandlung jedes Tagesordnungspunktes gibt das vorsitzende Mitglied die eingegangenen Anträge bekannt, sofern sie nicht schon mit der Einladung versendet worden sind.

(5) Während der Sitzung eingebrachte Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu stellen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses melden sich nach der Eröffnung der Beratung eines jeden Tagesordnungspunktes beim vorsitzenden Mitglied zu Wort. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen aufgerufen.

(7) Das vorsitzende Mitglied soll Mitglieder, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Es kann eine Beschränkung der Redezeit auf bis zu drei Minuten verfügen, wenn dies für den Fortgang der Besprechung notwendig ist. Erhebt ein Mitglied des Prüfungsausschusses gegen die Beschränkung der Redezeit einen Einwand, so ist über diesen abzustimmen.

## **§7 Rederecht**

Rede- und Antragsrecht im Prüfungsausschuss haben alle stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertretungen. Einzelnen eingeladenen Personen kann auf Antrag Rederecht erteilt werden.

## **§8 Sachverständige**

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht und auf Beschluss des Prüfungsausschusses die Pflicht, Sachverständige, sonstige Auskunftspersonen oder Gäste zu einzelnen Sitzungen oder zu Beratungen einzelner Tagesordnungspunkte einzuladen. Diesen Personen kann Rederecht gewährt werden.

## **§9 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird von dem vorsitzenden Mitglied zu Beginn der Sitzung festgestellt; sie gilt als feststehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitglieds des Prüfungsausschusses festgestellt worden ist. Die Beschlussunfähigkeit kann jeweils nur bis zum Beginn einer Abstimmung oder Wahl gerügt werden.
- (3) Wird festgestellt, dass der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig ist, so hat das vorsitzende Mitglied die Sitzung zu unterbrechen. Die vorher gefassten Beschlüsse bleiben von der Feststellung der Beschlussunfähigkeit unberührt.
- (4) Wird die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit unterbrochen, so bestimmt das vorsitzende Mitglied im Einvernehmen mit den anwesenden Mitgliedern einen Zeitpunkt für die Fortsetzung der Sitzung. Ist der Prüfungsausschuss auch dann beschlussunfähig, so hebt das vorsitzende Mitglied die Sitzung des Prüfungsausschusses auf. In einem solchen Fall darf die nächste Sitzung frühestens drei Arbeitstage nach Versenden der schriftlichen Einladung stattfinden, die zur Fristwahrung per E-Mail versendet wird.

## **§ 10 Abstimmungen**

- (1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht an Weisungen und Aufträge gebunden.
- (2) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so findet diese in der Regel im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt. Das vorsitzende Mitglied schließt die Beratung zu dem jeweiligen Punkt, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder auf Beschluss des Prüfungsausschusses.
- (3) Das vorsitzende Mitglied eröffnet die Abstimmung. Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden von dem vorsitzenden Mitglied vor der Abstimmung bekannt gegeben. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet das vorsitzende Mitglied.
- (4) Das vorsitzende Mitglied stellt die Fragen so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen, wobei zuerst die Zustimmungen, dann die Ablehnungen und dann die Enthaltungen abgefragt werden. Abgestimmt wird durch Heben einer Hand. Geben anwesende Mitglieder ihre Stimme nicht ab, gilt dies als Enthaltung.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (6) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds gemäß § 5 Abs. 7 APSO-I.
- (7) Das vorsitzende Mitglied stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.

## **§ 11 Sitzungsprotokoll**

(1) Über die Sitzung des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll erstellt. Die Protokollführung obliegt dem vorsitzenden Mitglied bzw. seiner Stellvertretung, das diese Aufgabe an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren kann. Das Protokoll muss Angaben über Tag, Zeit (Beginn und Ende) und Ort der Sitzung, die behandelten Gegenstände, den Wortlaut der Beschlüsse und die Wahl- und Abstimmungsergebnisse sowie die Anwesenheitsliste enthalten. Es soll den Gang der Sitzung wiedergeben.

(2) Das Protokoll wird von dem protokollierenden Mitglied an die Mitglieder des Prüfungsausschusses innerhalb von einer Woche nach der Sitzung per E-Mail versendet und soll auf der folgenden Sitzung genehmigt werden.

(3) Das genehmigte Protokoll wird allen Mitgliedern und deren Stellvertretungen in der HAW Cloud zugänglich gespeichert.

## **§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung, persönliche Bemerkungen und sachliche Richtigstellungen können mündlich vorgebracht werden.

(2) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung, die durch Heben beider Hände anzuzeigen ist, wird nach Beendigung der Ausführungen der Rednerin oder des Redners die Beratung unterbrochen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: Anträge

zum Verfahren;

auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung;

auf Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes;

auf Schluss der Debatte;

auf Schluss der Liste der Redenden;

auf Beschränkung der Redezeit;

auf sachliche Richtigstellung

und persönliche Bemerkung.

(4) Als persönliche Bemerkungen sind nur Beiträge zulässig, durch die Angriffe oder sonstige Äußerungen, die sich auf die redende Person beziehen, zurückgewiesen oder richtiggestellt werden.

(5) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.

### **§ 13 Delegation von Aufgaben an das vorsitzende Mitglied**

(1) Der Prüfungsausschuss delegiert die folgenden Aufgaben an das vorsitzende Mitglied bzw. an dessen Stellvertretung gemäß § 5 Absatz 8 APSO-I:

1. Organisation des Studien- und Prüfungsangebots gemäß § 5 Absatz 3 APSO-I;
2. Festsetzung der Termine für die zu erbringenden Prüfungen und das damit verbundene Anmeldeverfahren für alle Beteiligten gemäß § 5 Absatz 10 APSO-I;
3. Bestellung von Prüfenden gemäß § 8 Absatz 1 APSO-I;
4. Bestellung von Personen für Zweitgutachten gemäß § 8 Absatz 1 APSO-I;
5. Mitteilung der Prüfungsform zu Beginn der Prüfungszeit gemäß § 8 Absatz 1 APSO-I;
6. Feststellung der Qualifikation für Zweitprüfende außerhalb des Hochschulbereichs und deren Bestellung gemäß § 8 Absatz 1 APSO-I;
7. Bestellung von Prüfungsbeisitzenden gemäß § 9 Absatz 2 APSO-I;
8. Prüfung der Einhaltung der Leistungsbewertungen innerhalb von sechs Wochen, bei Bachelorarbeiten innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt ihrer Abgabe gemäß § 9 Absatz 5 APSO-I;
9. Aktenkundige Ausgabe der Bachelorarbeit auf Vorschlag der Studierenden während der Vorlesungszeit gemäß § 12 Absatz 3 APSO-I;
10. Verlängerung der Bearbeitungsdauer bei Bachelorarbeiten um höchstens drei Monate nach Einholung einer Stellungnahme der betreuenden/prüfenden Person gemäß § 12 Absatz 6 APSO-I;
11. Anerkennung einer Unterbrechung oder eines Rücktritts in Härtefällen gemäß § 12 Absatz 6 APSO-I;
12. Anträge und Verfahren zur mündlichen Überprüfung gemäß § 15 Absatz 3 APSO-I;
13. Anrechnung von Leistungen anderer Hochschulen gemäß § 18 APSO-I;
14. Bearbeitung und Entscheidung der Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß § 20 APSO-I;
15. Festlegung der Einzelheiten des Nachteilsausgleichs in besonderen Lebenssituationen gemäß § 21 APSO-I;
16. Wiederholung von Bachelorarbeiten gemäß § 15 Absatz 2 APSO-I;
17. Täuschungsverfahren gemäß § 22 APSO-I;

18. Unterbrechung von Prüfungen gemäß § 23 APSO-I;

19. Ungültigkeit von Prüfungen gemäß § 24 APSO-I;

(2) Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

#### **§ 14 Delegation von Aufgaben an die praxisbeauftragte Person**

(1) Der Prüfungsausschuss delegiert die Organisation der Praxisphase unter Beachtung der Praxisrichtlinie an die praxisbeauftragte Person gemäß § 11 Absatz 1 APSO-I.

(2) Gegen die Entscheidungen der praxisbeauftragten Person kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

#### **§ 15 Allgemeine Verfahrensvorschriften zur Prüfungsorganisation**

(1) Innerhalb des Departments Information existiert eine rechtsverbindliche Anmeldung für alle Prüfungsleistungen. Dazu existiert ein rechnergestütztes Anmeldeverfahren. Die Studierenden haben sich mindestens eine Woche vor der festgelegten Prüfung in diesem Verfahren rechtsverbindlich anzumelden. An- und Abmeldungen nach dieser Frist oder innerhalb der Prüfungsperiode sind nicht zulässig.

(2) Die Anmeldung und Abgabe der Bachelorarbeit ist entsprechend den Rahmenbedingungen des Fakultätsservicebüros durchzuführen. Die Vorschriften und Dokumente für die Einreichung der Abschlussarbeiten (Thesis) sind auf den Internetseiten der einzelnen Studiengänge festgelegt.

#### **§ 16 Auslegung im Zweifelsfall, Abweichungen und Änderungen von der GO**

(1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet das vorsitzende Mitglied, bei Widerspruch gegen diese Entscheidung der Prüfungsausschuss.

(2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung werden in zwei Lesungen behandelt.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch den Prüfungsausschuss in Kraft und wird durch Aushang bekannt gegeben.

Hamburg, den 20. April 2022